

Stadtverordnetenversammlung Stadt Cottbus / město Chóšebuz



Antrag

Antrags-Nr.: AT-44/26

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Antragsteller: Fraktionen: AfD, MIB/ZSC

Antragsdatum:

08. Juni 2026

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister		☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung		☐ Hauptausschuss	
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Bau und Verkehr		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		☐ Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Einheitliche Verwendung der deutschen Standardsprache in der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Verwaltung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Sicherstellung einer verständlichen und barrierearmen Verwaltungssprache.

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

3

Der Oberbürgermeister wird beauftragt für folgende Umsetzung zu sorgen.:

1. In der hauptamtlichen Verwaltung der Stadt Cottbus ist in sämtlichen amtlichen Schreiben, Bescheiden, Formularen, Satzungen, Beschlussvorlagen, Bekanntmachungen, Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internetauftritten und sonstigen Dokumenten die deutsche Standardsprache zu verwenden.
2. Gleiches gilt für die ehrenamtliche Verwaltung, insbesondere für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Ausschüsse, Beiräte, Ortsbeiräte sowie sonstige kommunale Gremien und Mandatsträger, soweit diese im Rahmen ihrer kommunalen Tätigkeit offizielle Dokumente, Veröffentlichungen oder Mitteilungen der Stadt erstellen.
3. Die Verwendung geschlechtersprachlicher Sonderformen ist in der hauptamtlichen Verwaltung und in der ehrenamtlichen Verwaltung unzulässig. Dies gilt insbesondere für:
 - Genderstern (*)
 - Genderdoppelpunkt (:)
 - Genderunterstrich (_)
 - Binnen-I
 - sonstige vergleichbare Sonderformen
4. Die hauptamtliche Verwaltung und die ehrenamtliche Verwaltung verwenden stattdessen die Regeln der amtlichen deutschen Rechtschreibung, das generische Maskulinum oder die geschlechtsneutralen Sammelbezeichnungen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses in der hauptamtlichen Verwaltung und gegenüber den Organen der ehrenamtlichen Verwaltung zu veranlassen.
6. Die Stadtverwaltung berichtet der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Umsetzung der Regelung in der hauptamtlichen Verwaltung und in den Bereichen der ehrenamtlichen Verwaltung.
7. Die vorgenannten Punkte beziehen sich auch auf die sorbische/wendische Standardsprache.

Fraktion AfD, Fraktion MIB/ZSC

Beschlussniederschrift

Beschluss-Nr.:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Begründung:

Die Stadt Cottbus hat die Aufgabe, ihre Kommunikation gegenüber den Bürgern klar, verständlich, einheitlich und barrierearm zu gestalten. Dies gilt gleichermaßen für die hauptamtliche Verwaltung und die ehrenamtliche Verwaltung.

Nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) umfasst Barrierefreiheit auch die barrierefreie Gestaltung von Kommunikation und Informationsvermittlung. Gemäß § 11 BGG sollen Behörden verständliche Sprache verwenden und Informationen für Menschen mit geistigen, seelischen oder kognitiven Einschränkungen möglichst leicht zugänglich gestalten.

Auch § 3 Abs. 3 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) definiert Barrierefreiheit ausdrücklich als die Nutzbarkeit von Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsmitteln ohne besondere Erschwernis.

Darüber hinaus ergeben sich aus § 13 Sozialgesetzbuch I die Pflicht zur Aufklärung sowie aus § 14 Sozialgesetzbuch I die Pflicht zur Beratung. Nach § 33 Sozialgesetzbuch X müssen Verwaltungsakte inhaltlich hinreichend bestimmt und verständlich sein. Verständlichkeit ist damit ein wesentlicher Grundsatz staatlichen Handelns.

Die Stadt Cottbus orientiert sich bei ihrer amtlichen Kommunikation an den Regeln der deutschen Standardsprache sowie an den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat wiederholt festgestellt, dass Sonderzeichen innerhalb von Wörtern, wie Genderstern, Genderdoppelpunkt, Genderunterstrich oder vergleichbare Formen, nicht Bestandteil der amtlichen deutschen Rechtschreibung sind. Gleichzeitig hat der Rat hervorgehoben, dass bei der Weiterentwicklung der Sprache insbesondere die Kriterien der Verständlichkeit, Lesbarkeit, Vorlesbarkeit, Rechtssicherheit und Barrierefreiheit zu berücksichtigen sind.

Geschlechtersprachliche Sonderformen wie Genderstern, Genderdoppelpunkt, Genderunterstrich oder Binnen-I führen innerhalb amtlicher Texte zu unterschiedlichen Schreibweisen und können die Lesbarkeit beeinträchtigen. Insbesondere Menschen mit Leseschwierigkeiten, Lernbeeinträchtigungen, geringer Sprachkompetenz oder Einschränkungen bei der Informationsverarbeitung können hierdurch zusätzlich belastet werden.

Mehrere Bundesländer haben bereits Regelungen erlassen, welche die Verwendung von Gender-Sonderzeichen in Behörden, Schulen oder öffentlichen Einrichtungen ausschließen oder einschränken. Hierzu zählen unter anderem Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Dabei wurden regelmäßig die Einheitlichkeit der Verwaltungssprache, die Orientierung an der amtlichen deutschen Rechtschreibung, die Verständlichkeit amtlicher Texte sowie Aspekte der Barrierefreiheit als Begründung herangezogen.

Die Verwendung des generischen Maskulinums entspricht der deutschen Standardsprache und wird weiterhin in zahlreichen Gesetzen des Bundes und der Länder verwendet. Gleiches gilt für geschlechtsneutrale Sammelbezeichnungen oder ausgeschriebene Personenbezeichnungen. Diese Formen ermöglichen eine klare, verständliche und rechtssichere Kommunikation ohne den Einsatz sprachlicher Sonderzeichen innerhalb von Wörtern.

Ziel des Antrags ist die Sicherstellung einer verständlichen, bürgernahen, barrierearmen und einheitlichen Verwaltungssprache in der hauptamtlichen Verwaltung und in der ehrenamtlichen Verwaltung der Stadt Cottbus. Die Verwaltungssprache soll sich an den Regeln der amtlichen deutschen Rechtschreibung orientieren und für alle Bürger möglichst einfach lesbar und nachvollziehbar sein.

Der Antrag dient weder der Einschränkung der freien Meinungsäußerung noch der privaten Sprachverwendung einzelner Personen. Er betrifft ausschließlich die offizielle Kommunikation der hauptamtlichen Verwaltung und der ehrenamtlichen Verwaltung der Stadt Cottbus im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung. Dadurch wird eine einheitliche, verständliche und bürgerefreundliche Verwaltungssprache sichergestellt.

Rechtliche Grundlagen:

- § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- § 11 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- § 3 Abs. 3 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG)
- § 13 Sozialgesetzbuch I (SGB I)
- § 14 Sozialgesetzbuch I (SGB I)
- § 33 Sozialgesetzbuch X (SGB X)
- § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – Amtssprache Deutsch

Zielrichtung des Antrags:

- Einheitliche Verwaltungssprache in der hauptamtlichen Verwaltung und der ehrenamtlichen Verwaltung
- Verzicht auf sprachliche Sonderzeichen innerhalb von Wörtern
- Verbesserung der Verständlichkeit amtlicher Dokumente
- Förderung von Barrierefreiheit und Lesbarkeit
- Orientierung an der amtlichen deutschen Rechtschreibung
- Stärkung einer bürgernahen und rechtssicheren Kommunikation
- Vermeidung sprachlicher Uneinheitlichkeit in offiziellen Veröffentlichungen der Stadt Cottbus